

nach vorne denken.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim

An den Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Joachim Kühlwetter

**Der stellv.
Fraktionsvorsitzende**
Eike Kraft
Münchhausenweg 18
53340 Meckenheim
Tel.: 0179 / 685 1778

Aktenzeichen	Rat / Ausschuss	Datum
10-2012	Stadtentw.-A	10.06.2012

Antrag im Stadtentwicklungsausschuss

Sehr geehrter Herr Kühlwetter,

die CDU-Fraktion bittet darum den nachfolgenden Tagesordnungspunkt mit auf die Agenda des nächsten Stadtentwicklungsausschusses am 28.06.2012 zu nehmen:

TOP
Änderung der Einfriedungssatzung
hier: Prüfauftrag

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung damit, die Einfriedungssatzung der Stadt Meckenheim dahingehend zu überprüfen, welche Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind, um zusätzliche Auflagen, etc. hinsichtlich der Ausgestaltung der jeweiligen Einfriedung vornehmen zu können.

Die Verwaltung wird gebeten dem Ausschuss in der kommenden Sitzung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

nach vorne denken.

Begründung

Für die Einfriedung von privaten Baugrundstücken ist die Einfriedungssatzung der Stadt Meckenheim in der aktuell gültigen Fassung vom 14.12.1995 die einschlägige Rechtsgrundlage.

In der Präambel heißt es unter anderem „*Grundstückseinfriedigungen prägen entscheidend das Bild der öffentlichen Straßen und Wege. Hierbei steht oft der Wunsch des Einzelnen nach Abgrenzung und Schutz gegen Einsicht im Widerspruch zu den Zielen der angestrebten Stadtgestaltung.*“

So sieht die Einfriedungssatzung in den § 2 ff. neben den dort angegebenen Höhenbegrenzungen keine weiteren Einschränkungsmöglichkeiten vor. Dies eröffnet jedem Eigentümer eines Grundstückes die Möglichkeit, über die Höhe (bis zur angegebenen Begrenzung), das Material sowie die Art und Weise der Ausgestaltung der Einfriedung selbst zu entscheiden. Damit ist dem in der Präambel beschriebenen Interessen des Einzelnen nach Schutz gegen Einsicht zwar genügend Rechnung getragen, der Stadtverwaltung fehlt es aber an der Möglichkeit, im Einzelfall Auflagen o.ä. zu erlassen, die über die Höhenbegrenzung hinausgehen.

In der Vorgartensatzung der Stadt Bonn ist hingegen z.B. im § 3 Absatz I folgende Formulierung vorhanden: „**Einfriedigungen von Vorgärten müssen sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen.**“

Aus diesem Grund wird die Verwaltung damit beauftragt die aktuelle Satzung dahingehend zu überprüfen, welche Satzungsänderungen in Frage kommen, um weitergehende Auflagen o.ä. bei der Errichtung von Einfriedungen zur Wahrung der Stadtgestaltung machen zu können.

Eike Kraft

-stellv. Fraktionsvorsitzender-

(im Original unterzeichnet und per E-Post versandt)